

Gesetz
zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die
Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern
„Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“

Vom 11. Februar 2010

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 20. November 2009 von den im Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz genannten Ländern und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag wird zugestimmt.

(2) Der [Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz](#) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten und Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz nach seinem § 7 Abs. 1 in Kraft tritt, ist von der Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(3) Wird der Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos oder tritt er nach seinem § 7 Abs. 2 außer Kraft, ist dies von der Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 11. Februar 2010

Der Landtagspräsident

Dr. Matthias Röbler

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa

In Vertretung

Sven Morlok

Staatsminister